



RICHTLINIE DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK
FÜR DIE VERGABE VON
DEUTSCHLANDSTIPENDIEN

beschlossen in der 193. Sitzung des Präsidiums am 11.04.2013

Änderung (§ 9)

beschlossen in der 246. Sitzung des Präsidiums am 22.09.2016
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2016 vom 01.12.2016, S. 683

Änderung (§ 6)

beschlossen in der 325. Sitzung des Präsidiums am 16.02.2021
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2021 vom 11.03.2021, S. 25

INHALT:

Präambel	3
§ 1 Zweck des Stipendiums	3
§ 2 Förderfähigkeit und Ausschluss der Doppelförderung.....	3
§ 3 Art und Umfang der Förderung	3
§ 4 Bewerbungs-, Antrags- und Auswahlverfahren	3
§ 5 Stipendienauswahlausschuss	4
§ 6 Auswahlverfahren	5
§ 7 Bewilligung	5
§ 8 Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung	6
§ 9 Beendigung	6
§ 10 Widerruf.....	7
§ 11 Mitwirkungspflichten	7
§ 12 Veranstaltungsprogramm.....	7
§ 13 Inkrafttreten	7

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957, geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 BGBl. S. 2204) in Verbindung mit der Verordnung der Bundesregierung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung – StipV) vom 20. Dezember 2010 hat das Präsidium der Universität Osnabrück am 11.04.2013 die nachfolgende Richtlinie beschlossen:

Präambel

Mit der Beteiligung am Deutschlandstipendium leistet die Universität Osnabrück ihren Beitrag zur Förderung talentierter Studierender zur Stärkung des Standortes Deutschland. Das einkommensunabhängige Deutschlandstipendium unterstützt begabte Studierende aller Nationalitäten, wobei ausdrücklich nicht die Eliteförderung sondern eine Begabtenförderung im Vordergrund steht. Das Förderprogramm ist dabei gleichzeitig ein Brückenschlag zwischen Hochschule, Wirtschaft und Studierenden. Die nachfolgenden Bestimmungen berücksichtigen die gesetzlichen Grundlagen sowie die dazu ergangenen Rechtsvorschriften.

§ 1 Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§ 2 Förderfähigkeit und Ausschluss der Doppelförderung

- (1) Gefördert werden Studierende, die in grundständigen Studiengängen und in konsekutiven Masterstudiengängen an der Universität Osnabrück immatrikuliert sind und die die Regelstudienzeit des Studienganges nicht überschritten haben.
- (2) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die bzw. der Studierende eine andere begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung durch eine inländische oder ausländische Einrichtung nach § 1 Abs. 3 oder § 4 Abs. 1 des Stipendiengesetzes erhält, soweit der Förderungsbetrag im Monat 30 € überschreitet.

§ 3 Art und Umfang der Förderung

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300 € und wird monatlich, als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt und ausgezahlt.
- (2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

§ 4 Bewerbungs-, Antrags- und Auswahlverfahren

- (1) Das Präsidium schreibt durch Bekanntgabe an allgemein zugänglicher Stelle in geeigneter Form, insbesondere auf der Internetseite der Universität Osnabrück die Stipendien jeweils zum Wintersemester aus. Eine weitere Ausschreibung und Vergaberunde kann zum Sommersemester erfolgen.
- (2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht
 1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien,
 2. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
 3. welche Bewerbungsunterlagen (Abs. 3 und 4) einzureichen sind bzw. wo sie nachgelesen werden können,
 4. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,

5. der Tag, bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist,
 6. dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden.
- (3) ¹Ein Stipendium kann nur auf schriftlichen Antrag (Formblatt) auf eine konkrete Ausschreibung der Universität (www.uni-osnabrueck.de/deutschlandstipendium) gewährt werden. ²Unberücksichtigt bleiben Anträge, die nicht form- und fristgerecht gestellt wurden. Auch unvollständige Anträge können vom Verfahren ausgeschlossen werden. ³Die im Antragsformular sowie deren Anlage gemachten Angaben, insbesondere zu Leistungen oder Begabungen, sind durch stichhaltige Nachweise zu belegen. ⁴Maßgeblich für die Bewerbung sind die mit dem Antrag nachgewiesenen Angaben.
- (4) ¹Mit dem Antrag auf ein Stipendium sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:
1. ein Motivationsschreiben im Umfang von höchstens 2 Seiten,
 2. ein tabellarischer Lebenslauf,
 3. das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, bei ausländischen Zeugnissen eine auf das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem,
 4. ggf. der Nachweis über eine besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Universität Osnabrück berechtigt,
 5. von Bewerberinnen und Bewerbern um einen Masterstudienplatz das Zeugnis über einen ersten Hochschulabschluss bzw. eine vorläufige Notenübersicht, anhand derer die Zulassung zum Masterstudiengang ausgesprochen wurde sowie ggf. weitere Leistungsnachweise entsprechend den Zulassungs- und Auswahlbestimmungen für den Masterstudiengang,
 6. ggf. Nachweise über bisher erbrachte Studienleistungen,
 7. ggf. Praktikums- und Arbeitszeugnisse sowie Nachweise über besondere Auszeichnungen und Preise, sonstige Kenntnisse und weiteres Engagement.
- ²Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

§ 5 Stipendenauswahlausschuss

- (1) ¹Unter Berücksichtigung der von den Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern der Fachbereiche für das Deutschlandstipendium gem. § 6 Abs. 3 dieser Richtlinie eingereichten Vorschlagslisten wählt der Stipendenauswahlausschuss aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen mit den Auswahlkriterien nach § 6 Abs. 4 bis 7 dieser Richtlinie und nach Maßgabe des § 6 Abs. 8 dieser Richtlinie die Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden können und weitere Bewerbungen, die in einer von ihm festgelegten Reihung nachrücken, wenn die in die Auswahl aufgenommenen Bewerbungen nachträglich zurückgezogen werden oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können. ²Es finden die gesetzlichen Bestimmungen über das Verhältnis von fachgebundenen zu nicht-fachgebundenen Stipendien Anwendung.
- (2) Dem Stipendenauswahlausschuss gehören an kraft Amtes
1. die Präsidentin/der Präsident der Universität Osnabrück oder eine von ihr/ihm bestellte Person als Vorsitzende/Vorsitzender,
 2. die Dekaninnen und Dekane oder die jeweils von diesen bestellte Person,
 3. die Gleichstellungsbeauftragte
 4. und die Leiterin/der Leiter des Studierendensekretariates und der Zentralen Studienberatungsstelle (beratend).
- (3) Der Stipendenauswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende und mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) ¹Den Fachbereichen wird ein Vorschlagsrecht für die Auswahl der form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen eingeräumt. ²Der Fachbereich als vorschlagende Stelle kann dieses Vorschlagsrecht ganz oder teilweise auf die Fächer delegieren. ³Jeder Fachbereich bestellt eine Person zur zentralen Ansprechpartnerin/zum zentralen Ansprechpartner für das Deutschlandstipendium.
- (2) ¹Jeder Fachbereich übt das Vorschlagsrecht nach Maßgabe des Stipendienprogramm-Gesetzes, den dazu ergangenen Verordnungen und Erlassen sowie dieser Richtlinie in eigener Verantwortung aus. ²Fördererinnen und Förderer können beratend in den Auswahlprozess einbezogen werden. ³Dazu können die Bewerbungsunterlagen der Kandidatinnen und Kandidaten in anonymisierter Form an die Förderinnen und Förderer übermittelt werden soweit die Bewerber/innen eingewilligt haben. ⁴Die Förderinnen und Förderer verpflichten sich im Rahmen der Fördervereinbarung, die übermittelten Bewerbungsunterlagen entsprechend der datenschutzrechtlichen Vorgaben ausschließlich im Zusammenhang und für die Dauer des Auswahlprozesses zu verwenden und nicht an Dritte weiterzugeben.
- (3) ¹Die gem. Abs. 1 vorschlagende Stelle (Fachbereich oder Fach) erstellt zu diesem Zweck nach Maßgabe der Abs. 4 bis 7 eine Vorschlagsliste zur Vergabe. ²Die Vorschlagsliste ist zentral für den gesamten Fachbereich von der Ansprechpartnerin/dem Ansprechpartner für das Deutschlandstipendium bis zu einer vom Präsidium festzulegenden Frist über die Vorsitzende/den Vorsitzenden beim Stipendienwahlausschuss einzureichen.
- (4) Auswahlkriterien sind
 - a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unter besonderer Berücksichtigung der für das gewählte Studienfach relevanten Einzelnoten,
 - b) die besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Universität Osnabrück berechtigt,
 - c) die bisher erbrachten Studienleistungen, insbesondere die erreichten ECTS-Punkte oder Ergebnisse einer Zwischenprüfung, für Studierende eines Masterstudiengangs auch die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums.
- (5) Bei der Gesamtbetrachtung des Potentials der Bewerberin/des Bewerbers werden zudem berücksichtigt
 1. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
 2. außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen,
 3. besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftige nahe Angehörige/pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund.
- (6) Die Auflistung der ergänzenden Kriterien in Abs. 5 Ziffer 1 bis 3 legt keine Reihenfolge fest.
- (7) Bei der Vergabe der Stipendien findet das Ziel der Hochschule, die Chancengleichheit von Frauen und Männern im Hochschulbereich zu fördern, Anwendung.

§ 7 Bewilligung

- (1) Das Präsidium bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung des Stipendienauswahlausschusses.
- (2) Die Stipendien werden im Regelfall für ein Jahr bewilligt.

- (3) ¹Die Bewilligung eines Stipendiums erfolgt mittels eines Bewilligungsbescheides und umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer. ²Die Verlängerung des Bewilligungszeitraumes erfolgt durch eine erneute Bewerbung um ein Stipendium gem. § 4 Abs. 3 und 4 dieser Richtlinie.
- (4) Die Bewilligung erfolgt schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.
- (5) ¹Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass die Stipendiatin/der Stipendiat an der Universität Osnabrück immatrikuliert ist. ²Wechselt die Stipendiatin/der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung für das begonnene Semester fortgezahlt. ³Maßgeblich ist die Semesterdauer an der Universität Osnabrück. Die Bewerbung um ein erneutes Stipendium an der neuen Hochschule ist möglich.
- (6) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und, abweichend von Abs. 5, während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.
- (7) Bei Schwangerschaft wird das Stipendium während der vom Mutterschutzgesetz vorgegebenen Schutzfristen fortgezahlt.

§ 8 Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung

- (1) Die Förderungshöchstdauer richtet sich grundsätzlich nach der Regelstudienzeit.
- (2) ¹Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden. ²Eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer muss unter Nennung der Gründe schriftlich beim Präsidium beantragt und bewilligt werden.
- (3) ¹Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. ²Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige der Stipendiatin oder des Stipendiaten angepasst. ³Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungsdauer nicht angerechnet.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf ein Stipendium und die Stipendienleistungen besteht nicht.
- (5) Die Auszahlung der Stipendienraten ist nur auf ein Inlandskonto möglich.

§ 9 Beendigung

¹Das Stipendium endet abweichend von § 7 Abs. 3 dieser Richtlinie mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatin oder der Stipendiat

1. die Hochschulausbildung erfolgreich beendet hat; dies ist der Fall, wenn das Gesamtergebnis des erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungsabschnitts der Stipendiatin/dem Stipendiaten bekannt gegeben wird, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten Monats nach dem Monat, in dem der letzte Prüfungsteil abgelegt wurde,
2. das Studium abgebrochen hat,
3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
4. exmatrikuliert wird.

²Wechselt die Stipendiatin/der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Semesters, für welches das Stipendium nach § 7 Absatz 7 oder 8 dieser Richtlinie fortgezahlt wird.

§ 10 Widerruf

¹Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn die Stipendiatin/der Stipendiat der Pflicht nach § 11 Abs. 2 und 3 dieser Richtlinie nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Abs. 1 des Stipendienprogramm-Gesetzes eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. ²Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung erfolgt im Fall der Doppelförderung sowie in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben der Stipendiatin/des Stipendiaten beruht.

§ 11 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.
- (2) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben der Hochschule die für Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 12 Veranstaltungsprogramm

¹Die Universität Osnabrück fördert den Kontakt der Stipendiatinnen und Stipendiaten mit den privaten Mittelgeberinnen und Mittelgebern in geeigneter Weise, insbesondere durch besondere gemeinsame Veranstaltungen. ²Die Stipendiatin/der Stipendiat ist zur Nutzung von Angeboten zur Pflege des Kontakts mit privaten Mittelgeberinnen und Mittelgebern nicht verpflichtet. ³Auch bei der Gestaltung des Veranstaltungsprogramms ist sicher zu stellen, dass das Stipendium nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht wird (§ 3 Abs. 2 dieser Richtlinie).

§ 13 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.